

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)**

vom 3. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. September 2024)

zum Thema:

**Fragen zur Auslieferung der Maja T. nach Ungarn**

und **Antwort** vom 18. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Sep. 2024)

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20190  
vom 3. September 2024  
über Fragen zur Auslieferung der Maja T. nach Ungarn

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt die Justizverwaltung den Verlauf der Auslieferung der Maja T. in der Nacht vom 27. Juni 2024 auf den 28. Juni 2024 rückwirkend im Allgemeinen und im Besonderen vor dem Hintergrund der Begründung der Einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht?

Zu 1.: Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung ist eine gerichtliche Entscheidung, die jeweils im Einzelfall aufgrund des geltenden Rechtsrahmens getroffen wird. Die Gerichte genießen dabei ihre verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit. Allgemeine oder besondere Hinweise zur Art und Weise der Rechtsanwendung durch den Senat sind daher mit Blick auf das Gewaltenteilungsprinzip nicht angebracht.

2. Bitte um Darstellung des gesamten Verlaufs der o.g. Auslieferung in zeitlich chronologischer Reihenfolge, beginnend mit der Entscheidung des Kammergerichts vom 27. Juni 2024.

Zu 2.: Das Kammergericht hat am 27. Juni 2024 die Zulässigkeit der Auslieferung beschlossen und die Akte an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin übersandt, die noch am selben Tag nach Aktenvorlage über die Bewilligung der Auslieferung entschieden und davon den Generalbundesanwalt um 13:50 Uhr unterrichtet hat. Der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof hat am 27. Juni 2024 die „Ausantwortung zum Zwecke der im Zeitraum ab 28. Juni 2024 umzusetzenden Auslieferung nach Ungarn“ genehmigt und diese Entscheidung den Rechtsbeiständen und der Justizvollzugsanstalt Dresden übermittelt. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat hiervon um 15:31 Uhr erfahren und darüber die Polizeibehörden um 16:04 Uhr informiert. Gegen 16 Uhr hat einer der Rechtsbeistände telefonisch die Generalstaatsanwalt-

schaft Berlin wegen der Zulässigkeitsentscheidung des Kammergerichts kontaktiert, die alsdann beiden Rechtsbeiständen um 17:05 Uhr bzw. 17:07 Uhr übersandt worden ist. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ist am 28. Juni 2024 um 08:32 Uhr telefonisch vom Bundesverfassungsgericht über den um 07:38 Uhr eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung informiert worden und hat dabei die Übergabe an die österreichischen Behörden um 6:50 Uhr mitgeteilt. Das Bundesverfassungsgericht hat um 11:05 Uhr die Generalstaatsanwaltschaft Berlin telefonisch von einer um 10:50 Uhr erlassenen einstweiligen Anordnung informiert und diese um 11:45 Uhr per Fax übersandt. Um 11:47 Uhr hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin dem Bundesverfassungsgericht mitgeteilt, dass die verfolgte Person um 10:00 Uhr den ungarischen Behörden übergeben worden ist. Um 13:41 Uhr hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin dem Bundesverfassungsgericht mitgeteilt, angesichts der Übergabe der verfolgten Person von einer Erledigung der einstweiligen Anordnung auszugehen und andernfalls um richterlichen Hinweis gebeten. Mit Fax um 19:51 Uhr hat das Bundesverfassungsgericht darauf verwiesen, „bei Beschlussfassung gegen 10:50 Uhr davon ausgegangen [zu sein], dass der Antragsteller sich noch in der Durchlieferung nach Ungarn befindet und noch nicht an die ungarischen Behörden überstellt worden ist“.

3. Ist aus Sicht der Justizverwaltung der Verlauf der unter 1. genannten Auslieferung planmäßig und beanstandungsfrei verlaufen?

Zu 3.: Die Planung der konkreten Durchführung der Auslieferung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Berliner Justizverwaltung, sondern obliegt der Generalstaatsanwaltschaft und den ausführenden Polizeibehörden.

4. War der Beginn der Auslieferung bzw. Überstellung an die österreichischen Behörden in den Nachtstunden so von vornherein geplant und der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizverwaltung im Vorhinein bekannt bzw. diese in die Planung einbezogen?

5. Welchen Grund sieht die Generalstaatsanwaltschaft für den nächtlichen Beginn der Auslieferung?

6. Welchen Grund sieht die Generalstaatsanwaltschaft für die Wahl des nach Medienberichten genutzten Helikopters?

Zu 4. bis 6.: Die Fragen werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Um in Aussicht gestellte mögliche Störungen der Auslieferung zu verhindern, ist die verfolgte Person in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin am frühen Morgen des 28. Juni 2024 mit einem Hubschrauber der sächsischen Polizei in Grenznähe geflogen worden, um sie an die österreichischen Behörden zu übergeben.

7. Stellen Zeitpunkt des Beginns und die Nutzung eines Helikopters übliche Maßnahmen bei einer Auslieferung dar?

Zu 7.: Auf welche Weise eine Auslieferung vollzogen wird, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Dies schließt einen Vollzug in einem bestimmten Zeitfenster durch besondere Transportmittel - auch Helikopter - ein.

8. Gab es im Vorhinein konkrete Hinweise auf Sicherheitsrisiken für die Auslieferung?

Zu 8.: Laut Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft ja.

9. Wann hat die Generalstaatsanwaltschaft erstmals Kenntnis von der Absicht der Anwälte T.s Verfassungsbeschwerde einzulegen und einstweilige Anordnung zu beantragen, erlangt? Welche Maßnahmen hat diese daraufhin eingeleitet? Wann hat die Generalstaatsanwaltschaft erstmals Kenntnis vom tatsächlichen Einlegen einer Verfassungsbeschwerde mit Beantragung der einstweiligen Anordnung der Anwälte der Maja T. erlangt? Welche Maßnahmen folgten hieraus?

Zu 9.: Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat keine Kenntnis von einer Absicht der Rechtsbeistände der verfolgten Person erhalten, Verfassungsbeschwerde einzulegen und eine einstweilige Anordnung zu beantragen - insbesondere nicht bei Gelegenheit eines am 27. Juni 2024 gegen 16 Uhr mit einem der Rechtsbeistände geführten Telefonat aus Anlass des Kammergerichtsbeschlusses vom 27. Juni 2024, der den Rechtsbeiständen alsdann um 17:05 Uhr bzw. 17:07 Uhr übersandt worden ist. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ist erstmals am folgenden Morgen um 08:32 Uhr telefonisch vom Bundesverfassungsgericht unterrichtet worden, dass dort um 07:38 Uhr ein Antrag der Rechtsbeistände auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingegangen ist. Dabei hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin mitgeteilt, dass die verfolgte Person um 06:50 Uhr an die österreichischen Behörden zur Durchlieferung nach Ungarn übergeben worden ist. Damit war die Auslieferung von deutscher Seite abgeschlossen, ohne dass die Generalstaatsanwaltschaft Berlin über rechtliche Möglichkeiten verfügte, auf die Durchlieferung durch die Republik Österreich und die Übergabe an Ungarn Einfluss zu nehmen, weil die österreichischen Behörden die Durchlieferung nicht im Auftrag deutscher Stellen, sondern auf Ersuchen Ungarns vorgenommen haben.

10. Hat die Generalstaatsanwaltschaft mit dem Einlegen von Verfassungsbeschwerde mit beantragter einstweiliger Anordnung durch die Anwälte der Maja T. Infolge der Entscheidung des Kammergerichts vom 27. Juni 2024 gerechnet?

Zu 10.: Dazu hat nach Darstellung der Generalstaatsanwaltschaft kein Anlass bestanden.

11. Bestand nach Auffassung der Justizverwaltung im Falle der o.g. Auslieferung, die Möglichkeit der wirksamen Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Bundesverfassungsgerichts gegenüber den Fachgerichten?

Zu 11.: Die Beantwortung dieser Frage obliegt der Prüfung und Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in eigener Zuständigkeit.

12. Hätte die Generalstaatsanwaltschaft die Auslieferung bzw. Überführung an die österreichischen Behörden ohne die einstweilige Anordnung stoppen können? Hat die Generalstaatsanwaltschaft dies in Erwägung gezogen?

Zu 12.: Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat die Polizeibehörden mit dem Vollzug der Auslieferung beauftragt. Dies geschah aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.

13. Hätte die Generalstaatsanwaltschaft die Auslieferung an die ungarischen Behörden nach Überstellung an die österreichischen Behörden bei zwischenzeitlichem Eingang der Einstweiligen Anordnung stoppen können?

Zu 13.: Laut Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft nein. Für einen „Stopp“ der Durchlieferung gibt es keine Rechtsgrundlage für deutsche Behörden, weder im Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl noch sonst im Unionsrecht oder im deutschen Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

14. Welche Schlüsse ziehen die Generalstaatsanwaltschaft und die Justizverwaltung aus der Einstweiligen Anordnung, einschließlich deren Begründung, für zukünftige Überstellungen bzw. Auslieferungen?

Zu 14.: Die Beurteilung und Entscheidung der rechtlichen Voraussetzungen obliegt immer der Prüfung im Einzelfall und hängt von den jeweiligen Fallumständen ab.

15. Hält die Justizverwaltung eine Rückführung von Maja T. Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts für geboten? Falls ja: Was unternimmt die Justizverwaltung für die Rückführung?

Zu 15.: Mit Übergabe an die ungarischen Behörden endete das Auslieferungsverfahren. Eine rechtliche Grundlage für eine Rückführung ist damit - wie bereits zu den Fragen 9 und 13 ausgeführt - nicht mehr gegeben.

16. Was ist der Justizverwaltung über die aktuelle Situation von Maja T. in der Haft bekannt?

Zu 16.: Der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 18. September 2024

In Vertretung  
D. Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz